

REGLEMENT

über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst gestützt auf § 47, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Jahreseinkommen

1. Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie abzugsfähige Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
2. Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligung).

§ 3 Jahresnettomiete

1. Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
2. Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten ¹⁾

1. Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:
 - ◆ Bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person: Fr. 15'888.-- pro Jahr
 - ◆ Bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen: Fr. 17'092.-- pro Jahr
 - ◆ Bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen: Fr. 18'296.-- pro Jahr
 - ◆ Bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen: Fr. 19'501.-- pro Jahr
 - ◆ Pro Person zusätzlich: Fr. 1'204.-- pro Jahr

2. Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtigt.
3. Die Jahresmiete darf 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenhöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für Ehepaare Fr. 40'000.-- und für Alleinstehende Fr. 35'000.-- zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.-- p/Kind nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein aktuelles Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei alleinstehender Personen bzw. mehr als Fr. 40'000.-- bei Familien besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt. Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

1. Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
2. Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für ¹⁾

eine alleinstehende Person:		Fr. 1'880.-- p. Mt.	Fr. 22'560.-- p. J.
ein Ehepaar ohne Kinder:		Fr. 2'750.-- p. Mt.	Fr. 33'000.-- p. J.
eine alleinstehende Person	mit 1 Kind:	Fr. 2'240.-- p. Mt.	Fr. 29'280.-- p. J.
	mit 2 Kindern:	Fr. 2'870.-- p. Mt.	Fr. 34'440.-- p. J.
	mit 3 Kindern:	Fr. 3'102.-- p. Mt.	Fr. 37'224.-- p. J.
	pro Kind mehr:	Fr. 230.-- p. Mt.	Fr. 2'760.-- p. J.
eine Familie	mit 1 Kind:	Fr. 3'190.-- p. Mt.	Fr. 38'280.-- p. J.
	mit 2 Kindern:	Fr. 3'660.-- p. Mt.	Fr. 43'920.-- p. J.
	mit 3 Kindern:	Fr. 4'060.-- p. Mt.	Fr. 48'720.-- p. J.
	mit 4 Kindern:	Fr. 4'250.-- p. Mt.	Fr. 51'000.-- p. J.
	pro Kind mehr:	Fr. 230.-- p. Mt.	Fr. 2'760.-- p. J.

§ 9 Mindestbetrag

Mietzinsbeiträge unter Fr. 120.-- pro Jahr werden nicht ausgerichtet.

§ 10 Höchstbetrag

Der Anteil des Mietzinsbeitrages, welcher Fr. 5'000.-- pro Jahr übersteigt, wird zu 30% ausgerichtet.

§ 11 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 12 Verfahren

1. Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
2. Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
3. Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zur Veränderung eines Berechnungsfaktors.

§ 13 Auszahlungsmodus

Die Mietzinsbeiträge werden vierteljährlich, resp. 30 Tage nach der Bewilligung des Gesuches ausbezahlt.

§ 14 Anpassungen

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Höchstmiete (§ 4) und den massgeblichen Lebensbedarf (§ 8 Abs. 2) alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes, resp. an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.
2. Die Werte in § 4 basieren auf dem Mietkostenindex des Bundesamtes für Statistik (BFS) von 169,2 Punkten im Monat Mai 1997 (Basis 1982 = 100).
3. Die Werte in § 8 basieren auf den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen, Stand Mai 1997.

§ 15 Rechtsschutz

Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

1. Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge müssen inkl. Zins zurückbezahlt werden.

2. Wer zu Unrecht Mietzinsbeiträge bezieht, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von max. Fr. 1'000.-- bestraft.
3. Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Bezirksgericht (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 des Gemeindegesetzes)

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1.1.1998 in Kraft.

Muttenz, 16. Juni 1998

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

H.R. Stoller

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung Nr. 167 vom 13.10.1998; in Kraft ab 1.1.1998

1) *Anpassungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2002, in Kraft ab 1.1.2003.*